

**Anfrage Durrer Guido und Mit. über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt Luzern (A 665). Eröffnet am: 10.05.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Anlass für die Anfrage bildet die Tatsache, dass vor der Fusion von Luzern und Littau zwei unterschiedliche Abendverkaufsregelungen bestanden und sich die Frage stellt, ob diese unter den geltenden kantonalen Grundlagen weitergeführt werden können. Abklärungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes haben ergeben, dass § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (RLG) zulässt, dass pro Gemeinde an höchstens 2 Abenden Abendverkäufe stattfinden können. Die Bestimmung lässt aber nicht zu, dass in verschiedenen Ortsteilen unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktiziert werden können.

Zur Frage: Ist der Regierungsrat bereit, das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz dahin anzupassen, dass die Verkaufsgeschäfte künftig selber darüber entscheiden können, an welchen Wochentagen (Mo-Fr) sie den Abendverkauf anbieten?

Die geltende Regelung (Einführung eines zweiten Abendverkaufs) ist seit dem 1. Juni 1997 in Kraft. Vorher bestand die Möglichkeit eines Abendverkaufs pro Gemeinde. Vor Inkrafttreten des RLG waren die Abendverkäufe im Gesetz über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 28. Januar 1975 geregelt. Mit diesem Gesetz sollten die damals auf Gemeindeebene bestehenden Ladenschlussregelungen vereinheitlicht werden. In der damaligen Botschaft (B 134 vom 8. Juli 1974) wurde ausgeführt, dass die Zuständigkeiten der Gemeinden dort begrenzt werden sollten, „wo Interessen der Gesamtbevölkerung und soziale Bedürfnisse beeinträchtigt werden könnten.“

Am 21. Mai 2006 lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschliessungszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt. Die Bevölkerung ist nach wie vor daran Interessiert, dass die Ladenöffnungszeiten gesetzlich und dadurch einheitlich geregelt sind. Das gilt insbesondere auch für die Abendverkäufe, bei welchen eine völlige Liberalisierung sozial- und verkehrspolitisch unerwünschte Auswirkungen hätte.

Für eine mögliche flexiblere Handhabung der Abendverkäufe braucht es eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes.

Luzern, 10.05.2010 / RRB-Nr. 532